AGREEMENT

between

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and the

STATE OF ISRAEL

Israel 1/4

WHEREAS unspeakable criminal acts were perpetrated against the Jewish people during the National-Socialist régime of terror

AND WHEREAS by a declaration in the Bundestag on 27th September, 1951, the Government of the Federal Republic of Germany made known their determination, within the limits of their capacity, to make good the material damage caused by these acts

AND WHEREAS the State of Israel has assumed the heavy burden of resettling so great a number of uprooted and destitute Jewish refugees from Germany and from territories formerly under German rule and has on this basis advanced a claim against the Federal Republic of Germany for global recompense for the cost of the integration of these refugees

NOW THEREFORE the Federal Republic of Germany and the State of Israel have agreed as follows:-

ARTICLE 1

(a) The Federal Republic of Germany shall, in view of the considerations hereinbefore recited, pay to the State of Israel the sum of 3,000 million Deutsche Mark.

(b) In addition, the Federal Republic of Germany shall, in compliance with the obligation undertaken in Article 1 of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the Conference on Jewish Material Claims against Germany, pay to Israel for the benefit of the said Conference the sum of 450 million Deutsche Mark; the said sum of 450 million Deutsche Mark shall be used for the purposes set out in Article 2 of the said Protocol.

(c) The provisions hereinafter contained in the present Agreement shall apply to the total sum of 3,450 million Deutsche Mark so arising, subject, however, to the provisions of Article 3, paragraph (c), and of Article 15.

ARTICLE 2

The Federal Republic of Germany will make available the amount referred to in Article 1, paragraph (c) of the present Agreement for the purchase, in pursuance of Articles 6, 7 and 8, of such commodities and services as shall serve the purpose of expanding opportunities for the settlement and rehabilitation of Jewish refugees in Israel. The Government of the Federal Republic of Germany shall, in order to facilitate the purchase of such commodities and the provision of such services, take the measures and accord the facilities as set out in Articles 5, 6 and 8.

ARTICLE 3

(a) The obligation undertaken in Article 1 of the present Agreement shall, without prejudice to the provisions of Article 4, be discharged by the payment of annual instalments, as follows:-

(i) As from the coming into force of the present Agreement until 31st March, 1954, an amount of 200 million Deutsche Mark for each financial year. The first financial year shall be deemed to be the period commencing on the date of the coming into force of the present Agreement and ending on 31st March, 1953; thereafter, each financial year shall be the period commencing on the first day of April of one year and ending on the thirty-first day of March of the following year;

(ii) As from 1st April, 1954, nine annual instalments of 310 million Deutsche Mark each and a tenth annual instalment of 260 million Deutsche Mark, subject to the provisions of sub-paragraph (iii) hereof;

(iii) Should the Government of the Federal Republic of Germany be of opinion that they cannot comply with the terms of sub-paragraph (ii) hereof, they shall, three months before the beginning of the third financial year, give notice in writing to the Israel Mission referred to in Article 12, of a reduction of the annual instalments payable under sub-paragraph (ii) hereof, provided, however, that the said annual instalments shall in no circumstances be allowed to fall below the sum of 250 million Deutsche Mark.

(b) The annual instalments hereinbefore referred to shall become due in equal amounts on the fifteenth day of April and on the fifteenth day of August of each year.

The first annual instalment shall be paid as follows:-

60 million Deutsche Mark on the day of the coming into force of the present Agreement, and 140 million Deutsche Mark three months thereafter, or on 31st March, 1953, whichever date may be the earlier.

(c) Any annual instalments paid in pursuance of the provisions of this Article shall, when paid, diminish the obligation undertaken by the Federal Republic of Germany in Article 1, paragraph (b) in the proportion which that obligation bears to the total sum payable, and referred to in Article 1, paragraph (c).

The Government of Israel shall, when such annual instalments have been received, pay to the Conference on Jewish Material Claims against Germany, or to its successor or successors, an amount in the proportion hereinbefore referred to, within one year from the receipt of such instalments.

(d) The annual instalments shall, in accordance with Article 9, be paid into the Account of the Israel Mission with the Bank deutscher Laender, or with any central bank of issue which may take its place.

ARTICLE 4

(a) The Federal Republic of Germany will endeavour, by increasing the annual instalments, to pay the sum payable in pursuance of Article 1 of the present Agreement, within a period of time shorter than that which would result from all or any of the provisions of Article 3, paragraph (a).

(b) In the event of the Government of the Federal Republic of Germany obtaining an external loan or any other financial relief from external sources in a currency generally and freely convertible and destined exclusively for the purpose of financing the obligation undertaken in Article 1, the entire proceeds of such loan or relief shall be used for such purpose, and shall be applied to the last annual instalments payable under the present Agreement.

(c) In the event of the Government of the Federal Republic of Germany obtaining an external loan or other financial relief from external sources in a currency generally and freely convertible and not destined for a specific purpose unconnected with the present Agreement, the Government of the Federal Republic of Germany shall, if and inasfar as they consider themselves capable of so doing, apply an appropriate portion of such loan or relief to financing the obligation undertaken in Article 1; in that event such portion shall be applied to the last two annual instalments,

or to any part thereof, unless the amounts due in respect of such instalments shall have been previously redeemed.

(d) The proceeds referred to in paragraphs (b) and (c) hereof shall be made available to Israel in the currency in which, and at the time when, such loan or relief is obtained.

(e) Any redemption, whether premature or not, may be effected by the Government of the Federal Republic of Germany at any time in any currency generally and freely convertible, or in Deutsche Mark if and when the Deutsche Mark becomes generally and freely convertible, or in any other currency agreed upon.

(f) Whenever premature redemption of the whole or part of the sum still payable is offered in Deutsche Mark at a time when the Deutsche Mark is not generally and freely convertible, such redemption shall be accepted by Israel, provided that the proceeds thereof can be used for the purchase of commodities and services falling within the Schedule referred to in Article 6, paragraph (a), which may then be applicable, subject, however, to the provisions of Article 6, paragraph (e); the proceeds of such redemption shall be applied to the last annual instalment or instalments then payable.

(g) In the event of the obligation of the Federal Republic of Germany being prematurely redeemed, the Mixed Commission referred to in Article 13 shall decide whether, and if so, to what extent, having regard to

all the relevant circumstances, a cash discount shall be granted to the Federal Republic of Germany in consideration of such premature redemption.

ARTICLE 5

(a) The delivery of commodities falling within the Groups comprised in the Schedule, shall in every respect be subject to the general conditions applicable at the time to the export from the Federal Republic of Germany of commodities of the same kind. There shall be no discrimination as compared with exports to any third country, in particular, also, insofar as prices are concerned which are now or may in future be subject to the effects of governmental action.

(b) Deliveries of commodities to Israel shall, in regard to taxation, be subject to the following treatment:-

(i) Commodities delivered by suppliers in the Federal Republic of Germany under a contract of delivery with the Israel Mission shall, upon proof that they have been consigned to Israel in compliance with the terms of such contract of delivery, be deemed to be export deliveries ("Ausfuhrlieferungen") within the meaning of that term in the "Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1.September 1951" (BGBl. I 791) and in the "Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951" (BGBl. I 796). The provisions of sections 23, 25 and 26 of the said "Durchführungsbestimmungen" shall be applied accordingly;

(ii) Deliveries of commodities effected on or after 1st April, 1953, shall be accorded the export traders' refund and the export refund ("Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung"), and the provisions of sections 70 - 80 of the "Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951" shall be applied accordingly;

(iii) The provisions of the "Gesetz über steuerliche Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951" (BGBl. I 405) relating to taxation on income and profits and the implementary provisions enacted or to be enacted thereunder shall not apply to deliveries of commodities under the terms of the present Agreement;

(iv) If any of the tax provisions referred to in sub-paragraphs (i) and (ii) hereof are amended, or repealed and replaced by tax provisions of a similar nature, such tax provisions shall, insofar as they are of general application, apply to deliveries of commodities to Israel.

(c) The Government of the Federal Republic of Germany shall take all necessary administrative measures for the carrying into effect of deliveries of commodities to Israel, in particular insofar as the same may be

required in connection with any internal economic measures, such as allocation of export quotas and the like, which now apply or which may in future apply to commodities of a kind to be delivered to Israel.

(d) Any internal restrictions imposed on the export of commodities from the Federal Republic of Germany shall apply to commodities to be exported to Israel only insofar as they are of general application to countries or groups of countries maintaining foreign trade relations with the Federal Republic of Germany.

(e) The commodities exported to Israel under the terms of the present Agreement shall not be re-exported to any third country, unless otherwise agreed by the Mixed Commission. This prohibition shall not apply to commodities which have undergone their final, substantial and economically justified transformation in Israel.

(f) In the event of such commodities being re-exported in a manner contrary to the provisions contained in paragraph (e) hereof, the Arbitral Commission referred to in Article 14 of the present Agreement, on finding that such export has taken place, shall be entitled to impose on Israel a penalty equivalent in amount to the value of such commodities at the time when the same were re-exported as aforesaid. The said penalty, if found to be due, shall be deducted from the annual instalment next payable.

ARTICLE 6

(a) The commodities and services to be purchased by the Israel Mission shall be comprised in Schedules.

(b) In laying down such Schedules account shall be taken especially of capital goods.

(c) Commodities delivered under the terms of the present Agreement may also be of non-German origin.

(d) The commodities and services included in the Schedule for the first two financial years shall be comprised in the following Groups:-

Group I - Ferrous and non-ferrous metals;
Group II - Products of the steel-manufacturing industry;
Group III - Products of the chemical industry and of other industries;
Group IV - Agricultural products;
Group V - Services.

(e) The amounts by which the annual instalments under the present Agreement may increase shall be apportioned as follows among the Groups mentioned in paragraph (d) hereof:-

13% of the increase to go to Group I;
30% of the increase to go to Group II;
45% of the increase to go to Groups III and IV;
12% of the increase to go to Group V.

(f) The Schedules shall, as from 1st April, 1954, be laid down by the Mixed Commission on the basis of lists to be submitted by the Israel Mission for an agreed period of not less than one year, in accordance with the following provisions:-

(i) The Israel Mission will submit to the Mixed Commission its list for deliveries not later than six months before the expiration of the Schedule then current;

(ii) The Mixed Commission shall meet not later than three months after receipt of the list referred to in sub-paragraph (i) hereof, in order to lay down, in accordance with the terms of this Article, the Schedule then following.

(g) Each Schedule laid down for a period subsequent to 31st March, 1954, shall, in principle, be based in its composition on the Schedule immediately preceding it. The Mixed Commission shall, however, be entitled to introduce modifications in such Schedule when laying down the same in accordance with the terms of paragraph (f) hereof. In considering modifications in the composition of each such Schedule the Mixed Commission shall take into account, in an appropriate manner, the requirements of Israel and the possiblities of the economy of the Federal Republic of Germany to carry into effect deliveries of commodities.

(h) In the event of the Mixed Commission failing to reach agreement on modifications, each such Schedule shall, subject to the provisions of paragraph (e) hereof, be based in its composition on the Schedule immediately preceding it, provided, however, that the

foregoing shall not apply to modifications which have been agreed expressly as applying to a fixed period of time.

ARTICLE 7

(a) Purchases of commodities and services under the terms of the present Agreement shall be carried out solely and exclusively by the Israel Mission.

(b) Contracts for the delivery of commodities or the provision of services, in accordance with the Schedule in force for the time being, shall be concluded between the Israel Mission of the one part and German suppliers of the other part.

The procedure for the purchase of commodities of non-German origin shall be regulated by the Mixed Commission.

(c) The legal relations of the Israel Mission arising in connection with the delivery of commodities and the provision of services which fall within the ambit of private law shall be subject to German law.

(d) The procedure relating to the examination of orders placed by the Israel Mission with German suppliers is set out in the Annex to the present Article.

ARTICLE 8

(a) The amounts to be set aside for the provision of services under any Schedule in force for the time being shall be used for the payment by the Israel Mission of insurance and transport charges, of administrative expenses, including wages, salaries, rent and the like, and of any other expenses incurred by the Israel Mission in connection with the implementation of the present Agreement. In the event of any such amounts having remained unspent at the expiration of any of the periods referred to in Article 6, paragraphs (d) and (f), such amounts shall be used for the purchase of commodities during the period then commencing; they shall be apportioned among the Groups of commodities contained in the Schedule then coming into operation, and in the proportions therein laid down.

(b) The Israel Mission will, in principle, cover with German insurance companies, risks concerning commodities under the present Agreement. Contracts of insurance shall be expressed and insurance premiums paid in Deutsche Mark. Claims arising under such contracts shall be satisfied in Deutsche Mark and the proceeds used for the purpose of providing replacements. Such replacements shall be subject in every respect to the provisions of the present Agreement.

(c) If the Government of Israel employ German shipping lines for the transport of commodities, the freight required shall be paid in Deutsche Mark and shall be charged against

the amount set aside for services under the present Agreement. Sea-freight payable in any currency other than Deutsche Mark shall be paid by the Government of Israel out of funds other than funds obtained under the present Agreement.

(d) Where transport by way of a German sea-port involves expenditure or arrangements which, having regard to all the circumstances, are economically unreasonable, the Israel Mission shall be entitled to use sea-ports outside the Federal Republic of Germany; the question whether such expenditure or arrangements are economically unreasonable shall be determined by reference, principally, to the normal method of transport which would be used in cases of a similar nature.

The Government of Israel shall not be entitled to use funds obtained under the present Agreement for the purpose of defraying charges for transport operations or for other services beyond the German frontier.

ARTICLE 9

(a) The Israel Mission shall, upon the coming into force of the present Agreement, apply to the Bank deutscher Laender, or to any central bank of issue which may take its place, for an Account in Deutsche Mark to be opened in its name. Without prejudice to the right of the Government of the Federal Republic of Germany to pay, upon their falling due, the annual instalments payable under the terms of Article 3, paragraph (b) into the Account of the Israel Mission, the Government of the Federal Republic of Germany shall, upon the request of the Israel Mission, pay into the said Account such annual instalments as have fallen due, in the amounts indicated in each case by the Israel Mission, in order to meet its financial requirements as they arise.

(b) Any balances, the transfer of which to the above Account has not been requested by the Israel Mission by the end of any one financial year shall be brought forward to the credit of the Israel Mission with the Government of the Federal Republic of Germany for the following financial year.

(c) The provisions relating to the implementation of the present Article are contained in the Annex thereto.

ARTICLE 10

(a) If, during the currency of the present Agreement, the economic or the financial capacity of the Federal Republic of Germany shall be adversely affected in a fundamental and lasting manner, the Contracting Parties shall consult with a view to adjusting to the changed circumstances resulting therefrom the further discharge by the Federal Republic of Germany of the obligations under the present Agreement.

(b) Such adjustment shall not cause the total sum payable by the Federal Republic of Germany in pursuance of Article 1 of the present Agreement to be reduced, but shall merely result in a temporary suspension or a temporary reduction of the annual instalments payable in pursuance of Article 3.

(c) If, in the event of the financial capacity of the Federal Republic of Germany being adversely affected in a fundamental and lasting manner, negotiations fail to lead to an agreement, and if thereupon application is made to the Arbitral Commission, the Government of the Federal Republic of Germany shall be entitled, pending an award of the Arbitral Commission, to reduce the amount of the annual instalment next due, provided that they give such notice as is appropriate in the circumstances, of their intention so to reduce such instalment.

ARTICLE 11

If, during the currency of the present Agreement, circumstances change in such a manner as to result in an essential reduction of the substance of the obligation undertaken by the Federal Republic of Germany under the present Agreement, the Contracting Parties shall consult with a view to adjusting to such changed circumstances the annual instalments still payable.

ARTICLE 12

(a) The Government of Israel will send to the Federal Republic of Germany as their sole and exclusive agent a Mission which shall be charged on their behalf with the implementation of the present Agreement. The name of the Mission shall be "Israel Mission", or such other name as may be agreed upon between the Contracting Parties.

(b) The Israel Mission shall be entitled to engage in all activities which may be required in the Federal Republic of Germany in connection with the expeditious and effective implementation of the present Agreement, and shall, in particular, be entitled:-

(i) To place orders and to conclude and execute contracts for the delivery of commodities and the provision of services under the terms of the present Agreement and to incur expenditure therefor;

(ii) To consult with governmental or non-governmental bodies or organizations on any question relating to the implementation of the present Agreement;

(iii) To deal with all other matters incidental to the activities hereinbefore referred to.

(c) The Israel Mission shall be deemed to be a juristic person within the meaning of German Law. The Israel Mission shall not be required to be registered in the Handelsregister. The names of the persons authorized to represent the Israel Mission shall be published by the Israel Mission in the Bundesanzeiger from time to time and shall, in addition, be given notoriety by other means. In relation to third parties such persons shall be deemed to be entitled to represent the Israel Mission as long as the withdrawal of their authority has not been published in the Bundesanzeiger.

The Israel Mission shall be subject to the jurisdiction of the German courts in regard to legal relations arising out of and in connection with its commercial activities. The Israel Mission shall be exempt from the obligation to give security for the costs of legal proceedings. The Account of the Israel Mission with the Bank deutscher Laender, or with any central bank of issue which may take its place, and its accounts with banking institutions authorized to engage in foreign trade transactions shall be liable for all obligations arising out of or in connection with such activities, and in particular, to attachment and execution.

(d) The Head of the Israel Mission requires the consent of the Government of the Federal Republic

of Germany for the admission to the performance of his activities. Such consent may be withdrawn by the Government of the Federal Republic of Germany. The names of all personnel of the Israel Mission, with special indication of its senior officials, shall be communicated by the Head of the Israel Mission to the Government of the Federal Republic of Germany.

(e) The Israel Mission shall be entitled to establish offices in the Federal Republic of Germany as may appear necessary for the effective performance of its activities, provided, however, that the places where such offices shall be located shall be agreed between the Israel Mission and the appropriate authorities of the Government of the Federal Republic of Germany.

(f) The Israel Mission, its personnel of Israel nationality and its premises shall be entitled to the following rights, privileges, immunities and courtesies:-

(i) Such administrative assistance as is usually accorded to foreign missions in the Federal Republic of Germany and as is required for the effective performance of the activities of the Israel Mission and of its personnel of Israel nationality;

(ii) Exemption of the income of the Israel Mission derived from the performance of all or any of the activities referred to in paragraph (b) hereof, and of the property of the Israel Mission serving such activities from all taxes imposed in the Federal Republic of Germany on income, profit or capital (Steuern vom Einkommen und Ertrag und Vermögenssteuer);

(iii) Exemption of real estate owned by the Israel Mission in the Federal Republic of Germany and used directly for the performance of the activities of the Israel Mission or for the accommodation of its members of Israel nationality from real estate tax;

(iv) Exemption of the salaries and emoluments of the Head of the Israel Mission and of its permanent officials of Israel nationality derived from the performance of their activities as members of the Israel Mission from all taxation imposed in the Federal Republic of Germany on income;

(v) Exemption of all articles destined for the official purposes of the Israel Mission and the personal use of the Head and of the

senior officials of the said Mission of Israel nationality from customs duties, irrespective of whether such articles have been imported on first arrival of such officials in the Federal Republic of Germany or at any time thereafter during their term of office, provided, however, that no articles the importation of which into the territory of the Federal Republic of Germany is prohibited under the laws or regulations in force at the time of importation shall be brought into that territory; exemption of all articles imported into the territory of the Federal Republic of Germany by virtue of this sub-paragraph from all economic restrictions on their importation into or their exportation from the said territory.

The granting of the privileges herein referred to may be made contingent upon an assurance in writing by the Head or by a senior official of the Israel Mission authorized by him for this purpose that the consignments concerned, which the said Head or official shall identify by quantity, kind, markings, numbers and contents, are destined solely for one of the purposes herein referred to;

(vi) Exemption of the Head and of the senior officials of the Israel Mission of Israel nationality from German civil and criminal jurisdiction in all that pertains to any acts carried out by them within the framework of their official functions, subject, however, to the provisions of paragraph (c) hereof; exemption of the said Head and of the said senior officials of the Israel Mission from arrest, except for such infringements of the laws of the Federal Republic of Germany as are therein defined as "Verbrechen";

(vii) Exemption of the office premises of the Israel Mission from any acts of the authorities of the Federal Republic of Germany, and in particular exemption of the archives from inspection, impounding or seizure, subject, however, to the right of the said authorities to serve process;

(viii) Exemption of the Head and of the members of the Israel Mission from any obligation to produce in court or elsewhere documents from the archives of the Israel Mission, or to testify to their contents, unless such documents relate to the commercial activities of the Israel Mission;

(ix) The right of the Israel Mission to use cipher and to receive and despatch diplomatic couriers.

ARTICLE 13

(a) The Contracting Parties shall set up a Mixed Commission composed of representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and of the Government of Israel, respectively.

(b) The Mixed Commission shall meet at the request of the representatives of either Party.

(c) The Mixed Commission shall have the following functions:-

(i) To deal with all questions arising between the Contracting Parties out of or in connection with the implementation of the present Agreement, to review the progress of such implementation, to examine any difficulties that may arise, and to take decisions in order to resolve such difficulties;

(ii) To lay down Schedules in accordance with the provisions of Article 6.

ARTICLE 14

(a) All disputes between the Contracting Parties arising out of the interpretation or application of the present Agreement not settled by negotiation shall be submitted, at the request of either Party, to an Arbitral Commission, constituted in accordance with the provisions here following:-

(i) Each Contracting Party shall notify the other Party of the appointment of an arbitrator within a period of two months from the coming into force of the present Agreement;

(ii) The Contracting Parties shall, within a period of two months subsequent to the appointment of the two arbitrators, by agreement, appoint the umpire of the Arbitral Commission;

(iii) If, within the periods respectively referred to in sub-paragraphs (i) and (ii), either Contracting Party fails to appoint an arbitrator, or if the Contracting Parties fail to agree upon the appointment of an umpire, such arbitrator or umpire, as the case may be, shall be appointed, upon the request of one or other of the Contracting Parties, by the President of the International Court of Justice;

(iv) The umpire shall not be a national of either of the Contracting Parties, or ordinarily resident within their respective territories, or in the service of either of them.

(b) The members of the Arbitral Commission shall be appointed for a period of five years. The Arbitral Commission shall be reconstituted in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof, three months before the expiration of the said period of five years. The members of the Arbitral Commission are re-eligible.

(c) A member whose term of office has expired shall continue to discharge his duties until his successor is appointed. After such appointment he shall, unless the umpire directs otherwise, continue to discharge his duties respecting pending cases in which he has participated, until such cases have been finally decided.

(d) If an arbitrator, or the umpire, during his term of office, dies or retires, the vacancy shall be filled in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof.

(e) The Arbitral Commission shall meet at a place to be designated by the umpire.

(f) The Arbitral Commission shall lay down its own rules of procedure; in particular, it shall have power

to request the attendance of witnesses and experts and the submission of advisory expert opinions in writing.

If the Contracting Parties agree, the Arbitral Commission may dispense with oral proceedings.

(g) The Contracting Parties shall cause their courts of law to execute letters of request for the examination of witnesses and the service of documents issued by the Arbitral Commission in connection with any case pending before it.

(h) The Arbitral Commission, and in case of urgency and subject to confirmation by the Arbitral Commission, the umpire, shall have power to issue orders for provisional measures to preserve the rights of either Party. Such orders, when issued by the umpire, shall lapse after one month, unless confirmed by the Arbitral Commission.

The Contracting Parties shall comply with such orders.

(i) Each Party shall bear its own costs, including the costs of the arbitrator appointed by it. All costs of the Arbitral Commission shall be apportioned equally between the Contracting Parties. The fees of the umpire for each case and the apportionment thereof between the Parties shall be fixed by the Arbitral Commission.

(k) The awards of the Arbitral Commission shall not be subject to appeal and shall be binding upon the Parties.

The Arbitral Commission may set a time limit for the execution of its awards.

(l) Unless the Contracting Parties agree upon another solution, any dispute which may arise between them as to the interpretation or execution of any award of the Arbitral Commission may, at the request of either Party, be submitted to the Arbitral Commission.

If, for any reason, the Arbitral Commission does not accept the submission within a period of one month, and if the Parties have not agreed upon another solution, the dispute shall be referred to an ad hoc Arbitral Commission constituted in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof.

(m) The Arbitral Commission shall not be competent to deal with disputes between the Contracting Parties arising out of the legal relations referred to in Article 12, paragraph (c) until all local remedies have been exhausted.

ARTICLE 15

(a) The Arbitral Commission referred to in Article 14 of the present Agreement shall be competent to deal also with disputes arising out of the interpretation or application of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the Conference on Jewish Material Claims against Germany, in the cases here following and subject to the provisions hereinafter set out:-

(i) If the Government of the Federal Republic of Germany are of opinion that the said Conference has failed to comply with the terms of Article 2 of the said Protocol, they shall be entitled to invoke the Arbitral Commission within a period of one year from the date fixed for the making of the communication referred to in the said Article.

If the Arbitral Commission finds that the said Conference has used any sum for purposes other than those referred to in the said Protocol, or has without adequate reason failed to use such sum or has failed to make the communication provided for in Article 2 thereof, the Federal

Republic of Germany shall be entitled to withhold an amount equal in value to the sum the use of which has been in dispute. Such amount may be withheld from the annual instalments next due, to the extent that such annual instalments are in excess of 250 million Deutsche Mark. In the event of an annual instalment not exceeding the amount of 250 million Deutsche Mark, the sum to be withheld may be deducted from the last annual instalment payable under the present Agreement;

(ii) Application may be made to the Arbitral Commission requesting it to find that subsequent to its award under the terms of sub-paragraph (i) hereof the said Conference has used for the purposes referred to in Article 2 of the said Protocol moneys derived from independent sources, or has subsequently spent an unused sum for such purposes, or has subsequently made the communication referred to in the said Protocol. In the event of the Arbitral Commission finding in favour of such application, the Government of the Federal Republic of Germany shall

have lost its right to withhold or deduct such sum under the terms of the award previously made, and shall pay any sum that may have been withheld previously;

(iii) In the event of any doubt arising as to the continued existence of the Conference on Jewish Material Claims against Germany or as to its successor, the Government of the Federal Republic of Germany shall be entitled to request an award of the Arbitral Commission to resolve such doubt;

(iv) The Government of the Federal Republic of Germany shall be entitled, within three months after receipt of the notification referred to in Article 3 of the said Protocol, to request a finding of the Arbitral Commission as to whether the assignment or intended assignment of the rights and obligations of the said Conference to a successor may be regarded as fulfilling the purposes referred to in Article 2 of the said Protocol.

(b) The Conference on Jewish Material Claims against Germany shall be entitled to intervene in any proceeding instituted under the terms of this Article.

ARTICLE 16

(a) The following Annexes and Letters shall form an integral part of the present Agreement:-

(i) Schedule;

Annex to Article 7;

Annex to Article 9;

(ii)

Letter No. 1a Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, on the settlement of the Israel claim and the rights of Israel nationals under legislation in the Federal Republic of Germany on restitution, compensation or other redress for National-Socialist wrongs;

Letter No. 1b Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 1a;

Letter No. 2a Letter from the Head of the German Delegation concerning Article 5;

Letter No. 2b Reply of the Joint Heads of the Israel Delegation to Letter No. 2a;

Letter No. 3a Letter from the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany concerning Article 6;

Letter No. 3b Reply of the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, to Letter No. 3a;

Letter No. 4a Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, concerning Article 6;

Letter No. 4b Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 4a;

Letter No. 5a Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 7;

Letter No. 5b Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 5a;

Letter No. 6a Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 8;

Letter No. 6b Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 6a;

Letter No. 7a Letter from the Head of the German Delegation concerning Article 8;

Letter No. 7b Reply of the Joint Heads of the Israel Delegation to Letter No. 7a;

Letter No. 8a Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, concerning Article 12;

Letter No. 8b Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 8a;

Letter No. 9a Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 12;

Letter No. 9b Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 9a.

(b) Copies of Protocol No. 1 and of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the Conference on Jewish Material Claims against Germany are appended for reference only.

ARTICLE 17

(a) The present Agreement shall be ratified with the least possible delay in accordance with the constitutional procedures of the Contracting Parties.

(b) The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible by accredited representatives of the Contracting Parties, at the Secretariat of the United Nations in New York.

A procès-verbal shall be drawn up by the Secretary-General of the United Nations, who is hereby requested to furnish each Contracting Party with certified copies thereof.

(c) The present Agreement shall come into force upon the exchange of the instruments of ratification.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

DONE at Luxembourg this tenth day of September, 1952, in two originals in the English language, one copy of which shall be furnished to each one of the Governments of the Contracting Parties.

For the Federal Republic of Germany

Adenauer

For the State of Israel

M. Sharett

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel ["Wiedergutmachungsabkommen"], 10. September 1952

Zusammenfassung

Das am 10. September 1952 von Bundeskanzler Konrad Adenauer und Außenminister Moshe Sharett in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel gilt als Symbol der Wiedergutmachung für Verfolgte des Nationalsozialismus. Die Bundesrepublik verpflichtete sich, als Beitrag zur materiellen Entschädigung der vom NS-Regime verfolgten europäischen Juden insgesamt 3,45 Mrd. DM an Israel zu leisten. Ein Anteil von 450 Mio. DM sollte an die Conference on Material Claims against Germany, welche die Diaspora-Juden vertrat, weitergeleitet werden. Dieses Abkommen schuf einen Präzedenzfall, denn der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches leistete materielle Entschädigungen an die Bürger eines anderen Staates, der zum Zeitpunkt der Schädigung noch gar nicht existiert hatte. Neben der erheblichen Bedeutung des Abkommens für den Aufbau der Infrastruktur Israels in den fünfziger Jahren trug es insbesondere dazu bei, daß allmählich Kontakte zu Deutschland aufgebaut wurden, was angesichts der Vorgeschichte – der Ermordung der europäischen Juden – keinesfalls selbstverständlich war.

Einführung

Die Forschung hat dieses Abkommen vor allem unter zwei Perspektiven in den Blick genommen: Erstens geht es um die Frage nach den politischen Motiven des Abkommens: Schloß die Bundesrepublik dieses Abkommen aus eigenem Willen ab, oder bedurfte es des Drucks der USA? Und war das Luxemburger Abkommen gewissermaßen eine Eintrittskarte für die Aufnahme der Bundesrepublik unter die Völker der "freien Welt"? Zweitens stehen vor allem in der neueren Forschung stärker politologische und sozialphilosophische Fragen im Mittelpunkt: So wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert, inwieweit mit dem Luxemburger Abkommen ein Modell geschaffen wurde, mit dem sich Konflikte lösen lassen, die aus historischen Verbrechen an ethnischen und anderen Minderheiten resultieren.
Während für die erste Perspektive das Interesse an der Vorgeschichte des Abkommens im Mittelpunkt steht, interessiert sich die zweite Perspektive vor allem für dessen Wirkungen. Damit geht auch eine gegenläufige Entwicklung des Interesses in nationaler und internationaler Perspektive einher: Für die deutsche Forschung hat sich gegenwärtig die einst zentrale Rolle des Luxemburger Abkommens für die Geschichte der Wiedergutmachung stark reduziert. Um so mehr erscheint es gegenwärtig in internationaler Perspektive als symbolisches Zentrum der deutschen Wiedergutmachung.
Das Luxemburger Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Israel war das Ergebnis eines ungewöhnlichen und schwierigen diplomatischen Prozesses. Eine der größten Schwierigkeiten bestand darin, überhaupt erst die Voraussetzungen für die Verhandlungen zu schaffen. Erst nachdem die Alliierten 1951 definitiv abgelehnt

hatten, die israelischen Forderungen an die beiden deutschen Staaten in Höhe von 1,5 Mrd. US-Dollar zu unterstützen, mußte Jerusalem notgedrungen in direkte Gespräche mit Bonn eintreten.
Während von der DDR keine Reaktion auf entsprechende Vorstöße kam, erklärte Bundeskanzler Adenauer sich dagegen bereit, solche Gespräche aufzunehmen und überdies eine als Vorbedingung geforderte Erklärung vor dem Bundestag abzugeben. Am 27. September 1951 verkündete er dort, daß "im Namen des deutschen Volkes [...] unsagbare Verbrechen begangen worden" seien, "die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichten, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums". Zudem traf Adenauer bei einem geheimen Treffen in London am 6. Dezember 1951 mit Nahum Goldmann, dem Präsidenten der Jewish Claims Conference, die gleichermaßen überraschende wie weitreichende Entscheidung, die israelische Forderung nach einer Mrd. Dollar (nach damaligem Kurs 4,2 Mrd. DM) als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren. Dies waren zwei Drittel der von Deutschland insgesamt geforderten Summe – das fehlende Drittel wurde vergeblich bei der DDR angemahnt.
Die Alliierten machten der jüdischen Seite deutlich, daß ein Verhandlungsergebnis letztlich als deutsche Selbstverpflichtung zustande kommen müsse. Als sich die Deutschen jedoch erst einmal auf die Logik direkter Verhandlungen mit der jüdischen und israelischen Seite eingelassen hatten, wurde ihnen von amerikanischer Seite immer wieder bedeutet, wie schädlich ein Scheitern der Gespräche für das Ansehen der Bundesrepublik sein würde. Die Lösung des Dilemmas zwischen wirtschaftlichen und moralischen Erfordernissen überließen sie jedoch den Deutschen.
Die Gespräche selbst fanden auf neutralem Boden statt: Seit März 1952 verhandelten in einem alten Wasserschloß im niederländischen Wassenaar die deutsche Delegation in zwei Phasen parallel mit den Delegationen Israels und der Jewish Claims Conference. Für viele Israelis war die mit diesen Gesprächen verbundene indirekte Anerkennung der deutschen Regierung unerträglich. So war die Zustimmung der Knesseth zu diesen Gesprächen vor der Kulisse bürgerkriegsähnlicher Proteste vor dem Parlamentsgebäude in Jerusalem erfolgt. Lediglich der drohende finanzielle Kollaps Israels bewog die israelische Regierung dazu, über diesen Schatten zu springen.
Die finanzielle Hinterlassenschaft des "Dritten Reichs" war zum selben Zeitpunkt Gegenstand von Verhandlungen in London, in denen es um die deutschen Vor- und Nachkriegsschulden ging. Die Vertreter Israels und der Claims Conference bestanden in Wassenaar auf der Einzigartigkeit und Priorität der eigenen Forderungen. Auf deutscher Seite kollidierte dagegen die Auffassung, wonach Unrechtsschulden vor Geschäftsschulden gingen, mit dem Ziel, die jüdischen Forderungen im Gesamtzusammenhang aller aus dem Zweiten Weltkrieg resultierenden Forderungen gegen Deutschland zu diskutieren. Adenauer schwankte im Verlauf dieser Verhandlungen zwischen beiden Seiten, wobei er den Erfolg in Wassenaar und in London wollte. Für ihn galt: Die "Wiederherstellung unseres Kredits in der Welt hängt von dem Erfolg beider Verhandlungen ab. Das aber ist der Zweck des Ganzen."
Daher wären die Verhandlungen beinahe an der Frage gescheitert, ob die israelische Forderung in den Kontext der Londoner Verhandlungen gestellt werden dürfe oder als ein Anspruch sui generis behandelt werden müsse. So erklärte die von Franz Böhm und Otto Küster geführte deutsche Delegation nach einer ersten Gesprächsrunde weisungsgemäß, daß sie zwar eine Summe von drei Milliarden DM als israelischen Anspruch anerkannte, die effektive Höhe und den Modus der

Zahlungen jedoch erst nach weiteren Fortschritten der Londoner Schuldenkonferenz diskutieren könne. Doch bedrängten Böhm und Küster den Bundeskanzler, die Drei-Milliarden-DM-Forderung zu akzeptieren, was sie durch ihren demonstrativen Rücktritt von der Delegationsleitung unterstrichen. Mit Rücksicht auf die negativen internationale Reaktionen lenkte Adenauer schließlich ein, und die Verhandlungen konnten fortgesetzt werden.
Während in der zweiten Verhandlungsphase um die Forderungen der Claims Conference gerungen wurde, gestalteten sich die Verhandlungen mit der Delegation Israels nach der Grundsatzeinigung einfacher. Im Mittelpunkt standen jetzt vor allem die Modalitäten der Warenlieferungen, wobei symbolische Fragen, wie etwa das Recht deutscher Handelsschiffe, israelische Häfen unter der Flagge der Bundesrepublik anzulaufen, eine wichtige Rolle spielten. Schwierigkeiten bereiteten zudem die Proteste der arabischen Nachbarstaaten Israels, die eine Stärkung ihres Gegners durch die deutschen Wiedergutmachungsleistungen voraussahen. Die deutschen innenpolitischen Gegner dieses Abkommens, darunter vor allem Fritz Schäffer und Franz-Josef Strauß, griffen dieses außenpolitische Argument begierig auf.
Am 10. September 1952 unterzeichneten schließlich Adenauer, Sharett und Goldmann in Luxemburg, also wiederum auf neutralem Boden, das mühsam ausgehandelte Paket. Dem Vertrag mit Israel über eine Globalentschädigung in Höhe von drei Milliarden DM standen zwei Protokolle mit der Claims Conference zur Seite. Das erste enthielt die ausgehandelten Grundsätze für die Verbesserung der bestehenden individuellen Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze, das zweite regelte die Globalentschädigung für die Claims Conference in Höhe von 450 Mio. DM. Von den insgesamt zu erbringenden 3,45 Mrd. DM, deren Zahlung sich über 14 Jahre erstrecken sollte, waren ein Drittel durch Lieferungen in deutschen Waren zu leisten, weitere 30% waren für den Kauf von Rohöl vorgesehen. Der Gesamtbetrag stellte für die damaligen Verhältnisse eine enorme Summe dar. Zum Vergleich: Der Bundeshaushalt für 1953 betrug 27,85 Mrd. DM.
Aber auch nach der Unterzeichnung des Abkommens hielten die Schwierigkeiten an: Vor allem unter Verweis auf die Gefährdung des Verhältnisses zu den arabischen Staaten opponierten neben Finanzminister Schäffer auch zahlreiche andere politische Kräfte gegen dieses Abkommen. Auch in der deutschen Bevölkerung war das Abkommen zu diesem Zeitpunkt nicht populär: Eine demoskopische Untersuchung des Allensbacher Instituts fand im August 1952 lediglich elf Prozent uneingeschränkte Befürworter unter den Befragten. Angesichts der zahlreichen Gegner in seiner eigenen Regierungskoalition war Adenauer bei der Schlußabstimmung im Deutschen Bundestag am 18. März 1953 schließlich auch auf die Stimmen der oppositionellen SPD angewiesen, um dem Abkommen zur Annahme zu verhelfen.
Nach der Ratifizierung wurde das Luxemburger Abkommen von der Bundesrepublik jedoch buchstabengetreu durchgeführt. Die damit verbundenen Leistungen trugen erheblich zum Aufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur in Israel bei und wirkten gleichzeitig auch in Deutschland als Wirtschaftsförderungsprogramm. Über diese ökonomischen Wirkungen hinaus trug es jedoch auch dazu bei, daß die zunächst unüberbrückbar scheinende Sprachlosigkeit zwischen Deutschen und Juden nach dem Holocaust einer wenn auch schwierigen Kommunikation wich. Dies vor allem ist der Grund dafür, daß das Luxemburger Abkommen heute auch in der weltweiten Diskussion um die Bewältigung der Folgen von Diktaturen und historischem Unrecht als ein wichtiger Präzedenzfall diskutiert wird. Die Frage nach der symbolischen Bedeutung des Abkommens kann somit nicht allein hinsichtlich seiner materiellen

Auswirkungen beantwortet werden, sondern muß vor allem mit Blick auf die Bedeutung für den nachfolgenden schwierigen Annäherungsprozeß zwischen Israel und der Bundesrepublik gesehen werden, der ohne dieses Abkommen vermutlich nicht in dieser Weise möglich gewesen wäre.
Die Frage, inwieweit das Luxemburger Abkommen freiwillig erfolgte oder gar als Eintrittskarte der Bundesrepublik in den Westen fungierte, hat gegenüber dieser symbolischen Perspektive seit dem Ende des Kalten Krieges deutlich an Bedeutung verloren. Doch läßt sich resümieren, daß sowohl die Alliierten als auch die Deutschen das Abkommen als einen eher peripheren Aspekt der Wiedergewinnung der Souveränität sowie des kommerziellen und moralischen Kredits der Bundesrepublik ansahen. Eine weit ausgreifende Politik der Wiedergutmachung stand zu dieser Zeit im Widerspruch zu den Prioritäten der Einbeziehung der Bundesrepublik in das westliche Bündnis. Letzteres erforderte freilich vertrauensbildende Maßnahmen, wozu die Bereitschaft gehörte, sich in gewissem Umfang auch den verbrecherischen Hinterlassenschaften des NS-Regimes zu stellen.
An diesem Punkt treffen sich schließlich die beiden Forschungsperspektiven: Das Luxemburger Abkommen bezeichnet den Auftakt zur Entwicklung neuer Standards des internationalen Rechts, wonach Staaten die Verantwortung für Verbrechen an eigenen und fremden Minderheiten übernehmen müssen. Das nach dem Ersten Weltkrieg aufgekommene Prinzip der Moralisierung von Kriegsreparationen (Jörg Fisch) wurde damit weiter vorangetrieben und von Staaten auf Individuen ausgeweitet. In gewisser Weise steht damit "Luxemburg" neben "Nürnberg": Ähnlich wie 1948 neue Maßstäbe für den Umgang mit den Tätern staatlicher Großverbrechen formuliert wurden, geschah dies 1952 auch mit Blick auf den Umgang mit den Opfern. Und auf diese Weise läßt sich das Luxemburger Abkommen als ein Gründungsdokument neuer Maßstäbe der historischen Gerechtigkeit lesen, dessen Wirkung bis auf den heutigen Tag anhält.
Constantin Goschler

Quellen- und Literaturhinweise

Barkan, E., Völker klagen an. Eine neue internationale Moral, Düsseldorf 2002.
Fisch, J., Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992.
Goschler, C., Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung seit 1945, Göttingen 2005.
Hansen, N., Aus dem Schatten der Katastrophe. Die deutsch-israelischen Beziehungen in der Ära Konrad Adenauer und David Ben Gurion. Ein dokumentierter Bericht, Düsseldorf 2002.
Herbst, L., Goschler, K. (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.
Jelinek, Y. A. (Hg.), Zwischen Moral und Realpolitik. Deutsch-israelische Beziehungen 1945-1965. Eine Dokumentensammlung, Gerlingen 1997.
Jelinek, Y., Deutschland und Israel 1945-1965. Ein neurotisches Verhältnis, München 2004.
Sagi, N., Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

(Übersetzung)
In der Erwägung

DASS
während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unsagbare Verbrechen gegen das jüdische Volk verübt worden sind,
UND DASS
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Erklärung vor dem Bundestag vom 27. September 1951 ihren Willen bekundet hat, in den Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit die materiellen Schadensfolgen dieser Taten wiedergutzumachen,
UND DASS
der Staat Israel die schwere Last auf sich genommen hat, so viele entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten in Israel anzusiedeln, und deshalb einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf globale Erstattung der entstandenen Eingliederungskosten geltend gemacht hat,
SIND
der Staat Israel und die Bundesrepublik Deutschland zu folgender Vereinbarung gelangt:

Artikel 1

(a) Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel einen Betrag in Höhe von 3 000 Millionen Deutsche Mark.

(b) Darüber hinaus zahlt die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die in Artikel 1 des heute von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" unterzeichneten und diesem Abkommen beigelegten Protokolls Nr. 2 übernommen worden ist, an Israel zu Gunsten der genannten Conference einen Betrag in Höhe von 450 Millionen Deutsche Mark; dieser Betrag von 450 Millionen Deutsche Mark ist für den in Artikel 2 des erwähnten Protokolls festgelegten Zweck zu verwenden.

(c) Die folgenden Bestimmungen dieses Abkommens finden auf den sich somit ergebenden Gesamtbetrag von 3 450 Millionen Deutsche Mark Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 Absatz (c) und 15.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird den in Artikel 1 Absatz (c) erwähnten Betrag nach Maßgabe der Artikel 6, 7 und 8 für den Ankauf solcher Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen. Um den Ankauf dieser Waren und die Beschaffung dieser Dienstleistungen zu erleichtern, trifft die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen und gewährt Vergünstigungen, soweit sie in den Artikeln 5, 6 und 8 bestimmt sind.

Artikel 3

(a) Die in Artikel 1 dieses Abkommens übernommene Verpflichtung wird, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4, durch die Zahlung von Jahresleistungen wie folgt getilgt:

(i) Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1954 in Beträgen von 200 Millionen Deutsche Mark für jedes Haushaltsjahr. Als erstes Haushaltsjahr gilt die Zeit vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1953; danach läuft jedes Haushaltsjahr vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(ii) Vom 1. April 1954 ab in neun Jahresleistungen in Höhe von je 310 Millionen Deutsche Mark und in einer zehnten Jahresleistung in Höhe von 260 Millionen Deutsche Mark, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes (iii).

(iii) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, den

Bestimmungen des obigen Unterabsatzes (ii) nicht nachkommen zu können, so wird sie drei Monate vor Beginn des dritten Haushaltsjahres der in Artikel 12 erwähnten Israelischen Mission schriftlich Mitteilung über eine Herabsetzung der gemäß Unterabsatz (ii) zu zahlenden Jahresleistungen machen, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß unter keinen Umständen eine dieser Jahresleistungen weniger als 250 Millionen Deutsche Mark betragen darf.
(b) Die oben erwähnten Jahresleistungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15. April und am 15. August jedes Jahres fällig.
Die erste Jahresleistung ist folgendermaßen zu zahlen:
60 Millionen Deutsche Mark am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens und 140 Millionen Deutsche Mark drei Monate danach oder am 31. März 1953,
und zwar an demjenigen dieser beiden Termine, der der frühere ist.
(c) Alle Jahresleistungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels gezahlt werden, tilgen, sobald sie gezahlt sind, die von der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 Absatz (b) begründete Verpflichtung, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Verpflichtung zu der geschuldeten Gesamtsumme steht, die in Artikel 1 Absatz (c) genannt ist.
Die Israelische Regierung wird, wenn solche Jahresleistungen eingegangen sind, der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" oder deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgern innerhalb eines Jahres nach Eingang der jeweiligen Jahresleistung einen Betrag zahlen, der dem oben erwähnten Verhältnis entspricht.
(d) Die Jahresleistungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 9 zahlbar auf das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank.
Artikel 4
(a) Die Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, den gemäß Artikel 1 dieses Abkommens zu zahlenden Betrag durch Erhöhung der Jahresleistungen in einer kürzeren Zeit abzulösen, als sie sich aus einer oder allen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (a) ergeben würde.
(b) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die ausschließlich für den Zweck der Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel 1 bestimmt ist, so ist der gesamte Erlös dieser Anleihe oder dieser Hilfe zu diesem Zweck zu verwenden, und zwar zur Ablösung der letzten Jahresleistungen, die auf Grund dieses Abkommens fällig werden.
(c) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die nicht für einen besonderen außerhalb dieses Abkommens liegenden Zweck bestimmt ist, so wird die Bundesregierung, sofern und soweit sie dies für möglich hält, einen angemessenen Teil des Betrages der Anleihe oder Hilfe zur Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel l verwenden, und zwar zur Ablösung der beiden letzten Jahresleistungen oder eines Teiles derselben, soweit nicht die letzten beiden Jahresleistungen bereits abgelöst sind.
(d) Der in den vorstehenden Absätzen (b) und (c) erwähnte Erlös wird Israel in der Währung und in der Zeit zur Verfügung gestellt, in der die Anleihe oder Hilfe gewährt wird.
(e) Eine Ablösung, gleichgültig ob vorzeitig oder nicht, kann von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit in irgendeiner allgemein und frei konvertierbaren Währung oder in Deutscher Mark, falls die Deutsche Mark allgemein und frei konvertierbar wird, oder in einer anderen gegenseitig vereinbarten Währung

vorgenommen werden.
(f) Sollte eine vorzeitige Ablösung der gesamten noch zu zahlenden Summe oder eines Teiles derselben in nicht allgemein und frei konvertierbarer Deutscher Mark angeboten werden, so ist diese von Israel anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb der jeweils geltenden in Artikel 6 Absatz (a) genannten Warenliste unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz (e) verwendet werden kann; die Ablösung ist auf die alsdann letztfällige Jahresleistung oder die letztfälligen Jahresleistungen anzurechnen.
(g) Im Falle einer vorzeitigen Ablösung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland entscheidet die in Artikel 13 erwähnte Gemischte Kommission, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Umstände der Bundesrepublik Deutschland ein Bardiskont mit Rücksicht auf eine solche vorzeitige Ablösung zu gewähren ist.
Artikel 5
(a) Die Lieferung von Waren, die in den Gruppen der Warenliste enthalten sind, unterliegt in jeder Hinsicht den jeweils geltenden Bedingungen für den Export von Waren der gleichen Art aus der Bundesrepublik Deutschland. Eine Diskriminierung gegenüber Exporten nach dritten Ländern, insbesondere auch bezüglich von Preisen, die gegenwärtig oder künftig der Einwirkung behördlicher Maßnahmen unterliegen, darf nicht erfolgen.
(b) Die Warenlieferungen an Israel unterliegen der folgenden steuerlichen Behandlung:
(i) Warenlieferungen, die Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines mit der Israelischen Mission abgeschlossenen Liefervertrages vornehmen, gelten als Ausfuhrlieferungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl[att]. 1 S. 791) und der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl[att]. 1 S. 796), wenn nachgewiesen ist, daß die Waren in Erfüllung eines solchen Liefervertrages nach Israel versendet worden sind. Die Vorschriften der Paragraphen 23, 25 und 26 der angeführten Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.
(ii) Für Warenlieferungen, die am und nach dem 1. April 1953 erfolgen, sind Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung zu gewähren; die Paragraphen 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 finden entsprechende Anwendung.
(iii) Die die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffenden Vorschriften des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl[att]. 1 S. 405) 'und der zu diesem Gesetz ergangenen oder noch ergehenden Durchführungsverordnungen finden auf die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgenden Warenlieferungen keine Anwendung.
(iv) Werden die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) angeführten steuerlichen Vorschriften geändert, aufgehoben oder durch steuerliche Vorschriften ähnlicher Art ersetzt, so gelten solche Veränderungen, sofern sie allgemein Anwendung finden, auch für Lieferungen an Israel.
(c) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trifft alle Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung von Warenlieferungen an Israel erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für solche Verwaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit etwaigen innerdeutschen Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Festsetzung von Exportquoten und ähnlichem erforderlich sein mögen, wenn diese Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenwärtig oder in Zukunft auf Waren der Art

Anwendung finden, die an Israel geliefert werden sollen.
(d) Etwaige innerdeutsche Einschränkungen hinsichtlich des Exports von Waren aus der Bundesrepublik Deutschland gelten für die nach Israel zu exportierenden Waren nur insoweit, als diese Einschränkungen allgemein auf Länder oder Gruppen von Ländern Anwendung finden, die mit der Bundesrepublik Deutschland Außenhandelsbeziehungen unterhalten.
(e) Die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens nach Israel exportierten Waren dürfen nicht nach dritten Ländern re-exportiert werden, soweit nicht die Gemischte Kommission anderweitig beschlossen hat. Dieses Verbot gilt nicht für Waren, die in Israel ihre letzte, wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.
(f) Falls solche Waren im Widerspruch zu den im vorstehenden Absatz (e) enthaltenen Bestimmungen re-exportiert werden, ist die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission bei Feststellung eines solchen Re-exports berechtigt, Israel eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, die ihrer Höhe nach dem Wert dieser Waren in dem Zeitpunkt entspricht, in dem sie in der oben geschilderten Art re-exportiert wurden. Falls auf eine solche Vertragsstrafe erkannt wird, wird sie von der nächstfälligen Jahresleistung abgezogen.

Artikel 6

(a) Die von der Israelischen Mission zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen werden in Warenlisten aufgeführt.
(b) Bei der Aufstellung dieser Warenlisten sind insbesondere Investitionsgüter zu berücksichtigen.
(c) Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens gelieferte Waren können auch außerdeutschen Ursprungs sein.
(d) Für die Waren und Dienstleistungen, die in der Warenliste für die ersten beiden Haushaltsjahre enthalten sind, werden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe I	Stahl und Eisen sowie NE-Metalle
Gruppe II	Erzeugnisse der stahlverarbeitenden Industrie
Gruppe III	Erzeugnisse der chemischen und sonstiger Industrien
Gruppe IV	Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse
Gruppe V	Dienstleistungen

(e) Die Beträge, um die sich die Jahresleistungen auf Grund dieses Abkommens erhöhen können, werden wie folgt auf die in Absatz (d) erwähnten Gruppen aufgeteilt:
13% des Mehrbetrags auf Gruppe I
30% des Mehrbetrags auf Gruppe II
45% des Mehrbetrags auf Gruppen III und IV
12% des Mehrbetrags auf Gruppe V.
(f) Die Warenlisten werden vom 1. April 1954 an auf Grund von Listen, welche die Israelische Mission für einen vereinbarten Zeitraum, jedoch mindestens für ein Jahr, vorlegt, durch die Gemischte Kommission gemäß den folgenden Bestimmungen aufgestellt:
(i) Die Israelische Mission wird der Gemischten Kommission ihre Lieferliste spätestens sechs Monate vor Ablauf der geltenden Warenliste vorlegen.
(ii) Die Gemischte Kommission wird spätestens drei Monate nach Erhalt der in

vorstehendem Unterabsatz (i) erwähnten Liste zusammentreten, um nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels die dann folgende Warenliste aufzustellen.
(g) Jede Warenliste, die für einen Zeitraum nach dem 31. März 1954 aufgestellt wird, soll grundsätzlich in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar vorausgehenden Warenliste beruhen. Die Gemischte Kommission ist jedoch berechtigt, Änderungen in der Warenliste vorzunehmen, wenn sie diese gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (f) aufstellt. Bei Prüfung von Änderungen in der Zusammensetzung jeder solchen Warenliste hat die Gemischte Kommission den Bedarf von Israel und die Liefermöglichkeiten der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu berücksichtigen.
(h) Falls die Gemischte Kommission keine Einigung über Änderungen erzielt, soll jede solche Warenliste, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (e), in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar vorausgehenden Warenliste beruhen. Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht für solche Änderungen, bei denen ausdrücklich vereinbart war, daß sie nur für einen bestimmten Zeitraum Geltung haben sollten.

Artikel 7

(a) Der Einkauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens werden allein und ausschließlich durch die Israelische Mission vorgenommen.
(b) Verträge für die Lieferung von Waren oder die Beschaffung von Dienstleistungen auf Grund der jeweils geltenden Warenliste werden zwischen der Israelischen Mission einerseits und deutschen Lieferfirmen andererseits abgeschlossen.
Das Verfahren für den Ankauf von Waren außerdeutschen Ursprungs wird durch die Gemischte Kommission geregelt.
(c) Für die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Beschaffung von Dienstleistungen gilt das deutsche Recht.
(d) Das Verfahren für die Prüfung von Aufträgen, die die Israelische Mission deutschen Lieferfirmen erteilt, ist in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 8

(a) Der für die Bereitstellung von Dienstleistungen in der jeweils geltenden Warenliste vorgesehene Betrag dient für Zahlungen der Israelischen Mission für Versicherungs- und Transportkosten, für Verwaltungsausgaben einschließlich Personal- und sächlicher Kosten sowie für alle anderen Aufwendungen, die der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens erwachsen. Wenn irgendwelche derartigen Beträge am Ende irgendeines der Zeiträume, die in Artikel 6 Absätze (d) und (f) erwähnt sind, nicht verbraucht sind, so sind diese nichtverbrauchten Beträge für den Ankauf von Waren während des dann beginnenden Zeitraumes zu verwenden; die Beträge sind unter die in der dann in Kraft tretenden Warenliste enthaltenen Warengruppen aufzuteilen, und zwar in dem in dieser Warenliste festgelegten Verhältnis.
(b) Die Israelische Mission wird sich grundsätzlich für die Versicherung der unter dieses Abkommen fallenden Waren deutscher Versicherungsfirmen bedienen. Versicherungsverträge sind in Deutscher Mark abzuschließen. Versicherungsprämien sind in Deutscher Mark zu leisten. Versicherungsansprüche aus solchen Verträgen sind in Deutscher Mark zu erfüllen, und die gezahlten Beträge sind für die Neubeschaffung entsprechender Waren zu verwenden. Derartige Neubeschaffungen unterliegen in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieses Abkommens.
(c) Für den Fall, daß die Israelische Regierung sich für den Transport von Waren

deutscher Schiffahrtslinien bedient, werden die erforderlichen Frachtbeträge in Deutscher Mark aus dem Betrag gezahlt, der in diesem Abkommen für Dienstleistungen vorgesehen ist. Kosten für Seefrachten in einer anderen Währung als Deutscher Mark sind von der Israelischen Regierung aus Mitteln zu bezahlen, die nicht aus diesem Abkommen stammen.
(d) Für den Fall, daß eine Verschiffung über einen deutschen Seehafen Ausgaben oder Vorkehrungen in sich schließt, die unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist die Israelische Mission berechtigt, Seehäfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen; der Beurteilung der Frage, ob solche Ausgaben oder Vorkehrungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist als wesentlicher Faktor die in vergleichbaren Einzelfällen allgemein übliche Verkehrsabwicklung zugrundezulegen.
Die Israelische Regierung ist nicht berechtigt, Mittel aus diesem Abkommen für die Bezahlung von Transportkosten oder anderen Dienstleistungen ab deutscher Grenze zu verwenden.

Artikel 9

(a) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Israelische Mission die Eröffnung eines DM-Kontos auf ihren Namen bei der Bank deutscher Länder oder bei einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank beantragen. Unbeschadet ihres Rechtes, die gemäß Artikel 3 Absatz (b) fällig werdenden Jahresleistungen an den Fälligkeitsterminen auf das Konto der Israelischen Mission zu überweisen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Anforderung der Israelischen Mission Überweisungen fällig gewordener Jahresleistungen auf dieses Konto zur Deckung des entstehenden Zahlungsbedarfs der Israelischen Mission vornehmen, und zwar in der Höhe, wie sie jeweils von der Israelischen Mission angezeigt wird.
(b) Jeder bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht von der Israelischen Mission zur Überweisung auf das erwähnte Konto abgerufene Betrag wird dem Guthaben der Israelischen Mission bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das folgende Haushaltsjahr übertragen.
(c) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 10

(a) Falls die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer dieses Abkommens tiefgreifend und anhaltend beeinträchtigt wird, werden die Vertragschließenden Parteien Verhandlungen aufnehmen, die den Zweck haben, die weitere Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, die sich aus den oben erwähnten Umständen ergeben.
(b) Eine solche Anpassung soll nicht eine Herabsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 1 dieses Vertrages geschuldeten Gesamtbetrages bewirken, sondern nur zu einer vorübergehenden Aussetzung oder vorübergehenden Herabsetzung der gemäß Artikel 3 geschuldeten Jahresleistungen führen.
(c) Kann bei Vorliegen einer tiefgreifenden und anhaltenden Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik im Verhandlungswege ein Einvernehmen nicht erzielt werden und wird die in Artikel 14 erwähnte Schiedskommission um einen Spruch angegangen, so hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Spruch der Schiedskommission das Recht, den Betrag der nächstfälligen Jahresleistung herabzusetzen, vorausgesetzt, daß sie innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ihre Absicht mitteilt, eine solche Jahresleistung in dieser Weise herabzusetzen.

Artikel 11

Ändern sich während der Laufzeit dieses Abkommens die Umstände in der Weise, daß sich daraus eine wesentliche Verminderung der Substanz der von der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Abkommen übernommenen Verpflichtung ergibt, so werden die Vertragschließenden Parteien zu dem Zwecke der Anpassung der noch ausstehenden Jahresleistungen an die derart veränderten Umstände Verhandlungen aufnehmen.

Artikel 12

(a) Die Israelische Regierung wird als ihren einzigen und ausschließlichen Vertreter in die Bundesrepublik Deutschland eine Mission entsenden, die beauftragt wird, dieses Abkommen für die Israelische Regierung durchzuführen. Die Mission wird den Namen "Israel Mission" oder einen anderen Namen führen, auf den sich die beiden Vertragschließenden Parteien einigen.

(b) Die Israelische Mission ist berechtigt, alle Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, die im Zusammenhang mit der raschen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Abkommens erforderlich sein können; insbesondere ist sie berechtigt:

(i) über die Lieferung von Waren und die Leistung von Diensten gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Aufträge zu vergeben und Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie die hierfür notwendigen Zahlungen vorzunehmen,

(ii) Beratungen mit amtlichen und nichtamtlichen Stellen und Organisationen über alle Fragen zu führen, die sich auf die Durchführung des vorliegenden Abkommens beziehen,

(iii) sich mit allen sonstigen Angelegenheiten zu befassen, die sich in Verbindung mit den oben angeführten Tätigkeiten ergeben.

(c) Die Israelische Mission gilt als eine juristische Person im Sinne des deutschen Rechts. Die Israelische Mission bedarf nicht der Eintragung in das Handelsregister. Die Namen der für die Israelische Mission vertretungsberechtigten Personen sind von der Israelischen Mission im Bundesanzeiger laufend zu veröffentlichen und außerdem in anderer Weise öffentlich bekannt zu machen. Diese Personen gelten Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt für die Israelische Mission, solang der Widerruf ihrer Befugnis nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht ist.

Die Israelische Mission ist der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte hinsichtlich der Rechtsbeziehungen unterworfen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit ergeben. Sie ist von der Verpflichtung befreit, wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder bei einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank sowie ihre Konten bei Außenhandelsbanken haften für alle Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der genannten Tätigkeit ergeben; sie unterliegen auch der Beschlagnahme und der Zwangsvollstreckung.

(d) Der Leiter der Israelischen Mission bedarf für die Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung kann von der Bundesregierung widerrufen werden. Der Leiter der Israelischen Mission wird der Bundesregierung die Namen des gesamten Personals der Israelischen Mission mitteilen, wobei die höheren Beamten besonders zu bezeichnen sind.

(e) Die Israelische Mission ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsstellen zu errichten, soweit es für die wirksame Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich erscheint, unter der Bedingung jedoch, daß die Orte, wo diese Geschäftsstellen errichtet werden, zwischen der Israelischen Mission und den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren sind.

(f) Für die Israelische Mission, ihr Personal, soweit es israelische Staatsangehörigkeit

besitzt, und ihre Geschäftsräume gelten folgende Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien:
(i) Die Unterstützung im Verwaltungswege, die ausländischen Missionen in der Bundesrepublik gewöhnlich gewährt wird und für die wirksame Erfüllung der Tätigkeit der Israelischen Mission und ihres Personals israelischer Staatsangehörigkeit erforderlich ist.
(ii) Befreiung des Einkommens der Israelischen Mission, das aus der Erfüllung aller ihrer im Absatz (b) dieses Artikels genannten Tätigkeiten fließt, sowie des der Erfüllung dieser Aufgaben dienenden Vermögens von allen in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie von der Vermögensteuer.
(iii) Befreiung derjenigen der Israelischen Mission gehörenden Grundstücke in der Bundesrepublik, die unmittelbar der Erfüllung der Tätigkeit der Israelischen Mission oder der Unterbringung ihrer Mitglieder israelischer Staatsangehörigkeit dienen, von der Grundsteuer.
(iv) Befreiung des Gehalts und der Bezüge des Leiters der Israelischen Mission und ihrer ständigen Beamten israelischer Staatsangehörigkeit, soweit das Gehalt und die Bezüge für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Israelischen Mission gezahlt werden, von den in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen.
(v) Befreiung aller Gegenstände, die für die amtlichen Zwecke der Israelischen Mission und für den persönlichen Gebrauch des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission bestimmt sind, von Einfuhrzoll, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände bei dem ersten Eintreffen der Beamten in der Bundesrepublik oder zu einer späteren Zeit während ihrer Amtszeit eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß keine Gegenstände in das Gebiet gebracht werden dürfen, deren Einfuhr in das Gebiet der Bundesrepublik gemäß den im Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Gesetzen und Verordnungen verboten ist; Befreiung aller auf Grund dieses Unterabsatzes in das Bundesgebiet eingeführten Gegenstände von allen wirtschaftlichen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Einfuhr in das Bundesgebiet oder Ausfuhr aus dem Bundesgebiet.
Die Gewährung der in diesem Unterabsatz genannten Vorrechte kann von einer vom Leiter oder einem von ihm zu diesem Zwecke bevollmächtigten höheren Beamten der Israelischen Mission erteilten Bescheinigung darüber abhängig gemacht werden, daß die nach Menge, Art, Markierung, Nummer und Inhalt bezeichneten Sendungen ausschließlich für einen der in diesem Unterabsatz genannten Zwecke bestimmt sind.
(vi) Befreiung des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission von der deutschen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführten Handlungen, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften des Absatzes (c) dieses Artikels; Befreiung des Leiters und der genannten höheren Beamten der Israelischen Mission von Verhaftungen, ausgenommen für solche Verstöße gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die als Verbrechen definiert sind.
(vii) Befreiung der Amtsräume der Israelischen Mission von allen Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Befreiung der Archive von Einsicht, Sicherstellung und Beschlagnahme, mit Ausnahme jedoch des Rechts, Zustellungen vorzunehmen.
(viii) Befreiung des Leiters und der Mitglieder der Israelischen Mission von der Verpflichtung, vor Gericht oder sonstwo Dokumente aus den Archiven der Israelischen Mission vorzulegen oder über ihren Inhalt als Zeuge auszusagen, es sei denn, daß sich diese Dokumente auf die Handelstätigkeit der Israelischen Mission beziehen.

(ix) Das Recht der Israelischen Mission, Verschlüsselungsmaterial zu benutzen sowie diplomatische Kuriere zu empfangen und zu entsenden.

Artikel 13

(a) Die Vertragschließenden Parteien setzen eine Gemischte Kommission ein, die aus Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel gebildet wird.

(b) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag der Vertreter einer der beiden Parteien zusammen.

(c) Die Gemischte Kommission hat folgende Aufgaben:

(i) alle Fragen, die sich zwischen den Vertragschließenden Parteien aus oder in Verbindung mit der Durchführung dieses Abkommens ergeben, zu behandeln, insbesondere die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, alle Schwierigkeiten zu prüfen, die dabei entstehen können, sowie Entscheidungen zur Lösung dieser Schwierigkeiten zu treffen,

(ii) Warenlisten gemäß den Vorschriften des Artikels 6 festzusetzen.

Artikel 14

(a) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben und die durch Verhandlungen nicht beigelegt werden, werden auf Antrag einer der Parteien einer Schiedskommission unterbreitet, die nach den folgenden Vorschritten gebildet ist:

(i) Jede der Vertragschließenden Parteien wird der anderen Partei die Benennung eines Schiedsrichters innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens mitteilen.

(ii) Innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der beiden Schiedsrichter werden die Vertragschließenden Parteien einverständlich den Obmann der Schiedskommission ernennen.

(iii) Falls innerhalb der in den Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Fristen eine der Vertragschließenden Parteien den Schiedsrichter nicht ernennt oder die Vertragschließenden Parteien sich nicht über die Ernennung des Obmannes einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Antrag der einen oder der anderen Vertragschließenden Partei von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(iv) Der Obmann darf weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragschließenden Parteien besitzen, noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in deren Staatsgebiet haben, noch im Dienste einer der Vertragschließenden Parteien stehen.

(b) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Schiedskommission wird drei Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre gemäß den Vorschriften des vorstehenden Absatzes (a) neu gebildet. Die Mitglieder der Schiedskommission können wiederernannt werden.

(c) Ein Mitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, führt seine Amtstätigkeit bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiter. Nach dessen Ernennung wird das Mitglied, sofern der Obmann nichts anderes bestimmt, seine Amtstätigkeit in solchen anhängigen Fällen, bei denen es mitgewirkt hat, bis zu ihrer endgültigen Entscheidung fortsetzen.

(d) Wenn ein Schiedsrichter oder der Obmann während seiner Amtszeit stirbt oder sein Amt niederlegt, so wird die freigewordene Stelle gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) dieses Artikels besetzt.

(e) Die Schiedskommission tritt an einem vom Obmann zu bestimmenden Orte zusammen.

(f) Die Schiedskommission setzt ihre Verfahrensvorschriften fest; insbesondere kann sie Zeugen und Sachverständige laden und schriftliche Gutachten von

Sachverständigen einholen.
Die Schiedskommission kann von mündlichen Verhandlungen absehen, wenn die Vertragschließenden Parteien damit einverstanden sind.
(g) Die Vertragschließenden Parteien werden veranlassen, daß ihre Gerichte auf Ersuchen der Schiedskommission in den bei dieser anhängigen Fällen Rechtshilfe durch Vernehmung von Zeugen und durch Bewirkung von Zustellungen gewähren.
(h) Die Schiedskommission sowie in Dringlichkeitsfällen und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Schiedskommission der Obmann können einstweilige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte einer der Parteien anordnen. Von dem Obmann angeordnete Maßnahmen werden nach Ablauf eines Monats ungültig, falls sie nicht von der Schiedskommission bestätigt werden.
Die Vertragschließenden Parteien haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
(i) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters. Alle Kosten der Schiedskommission werden von den Vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen getragen.
Die Bezüge des Obmanns für jeden einzelnen Fall und ihre Aufteilung zwischen den Parteien werden von der Schiedskommission festgesetzt.
(k) Der Spruch der Schiedskommission unterliegt keinem Rechtsmittel und ist für die Parteien bindend.
Die Schiedskommission kann eine Frist für die Ausführung ihres Spruches festsetzen.
(l) Soweit die Vertragschließenden Parteien sich nicht, auf eine andere Lösung einigen, kann jeder Streitfall, der zwischen den Parteien über die Auslegung oder die Ausführung eines Spruches der Schiedskommission entsteht, auf Antrag jeder der Parteien der Schiedskommission unterbreitet werden.
Nimmt die Schiedskommission aus irgendeinem Grunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats an und einigen sich die Parteien nicht auf eine andere Lösung, so soll der Streitfall einer ad-hoc-Schiedskommission vorgelegt werden, die gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) zu bilden ist.
(m) Die Schiedskommission ist nur zuständig, sich mit Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien über die in Artikel 12 Absatz (c) angeführten Rechtsbeziehungen zu befassen, nachdem alle örtlich gegebenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.
Artikel 15
(a) Die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission ist auch für Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des heute von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" aufgesetzten Protokolls Nr. 2 ergeben, und zwar in den hier folgenden Fällen nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Bestimmungen:
(i) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, daß die "Conference" den Bestimmungen des Artikels 2 des Protokolls nicht nachgekommen ist, so ist sie innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, der für die Übersendung der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Mitteilung festgesetzt ist, berechtigt, die Schiedskommission anzurufen.
Stellt die Schiedskommission fest, daß die "Conference" einen Betrag nicht für die in dem Protokoll erwähnten Zwecke oder ohne wichtigen Grund nicht verwendet oder die in Artikel 2 des Protokolls vorgesehene Mitteilung nicht gemacht hat, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, eine Summe zurückzubehalten, die dem Betrag entspricht, auf den sich der Streitfall bezieht. Eine solche Summe kann von den nächstfälligen Jahresleistungen insoweit zurückbehalten werden, als diese

Jahresleistungen den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Falls eine Jahresleistung den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, so kann der zurückzubehaltende Betrag von der letzten auf Grund dieses Abkommens zahlbaren Jahresleistung abgezogen werden.
(ii) An die Schiedskommission kann der Antrag gestellt werden festzustellen, daß die "Conference", nachdem ein Spruch der Schiedskommission gemäß dem obigen Unterabsatz (i) ergangen ist, später aus anderen Quellen stammende Gelder für die in Artikel 2 des Protokolls angegebenen Zwecke verwendet oder nachträglich einen nicht verwendeten Betrag für diese Zwecke ausgegeben oder nachträglich die im Protokoll erwähnte Mitteilung gemacht hat. Falls die Schiedskommission diesem Antrag stattgibt, verliert die Bundesrepublik Deutschland ihr Recht, eine solche Summe gemäß dem früher erlassenen Spruch zurückzubehalten oder abzuziehen. Die früher zurückbehaltenen Beträge sind von ihr nachzuzahlen.
(iii) Bestehen Unklarheiten über den Fortbestand der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" oder über ihren Rechtsnachfolger, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, bei der Schiedskommission eine Entscheidung zu beantragen, die diese Unklarheiten beseitigt.
(iv) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Artikel 3 des Protokolls erwähnten Benachrichtigung eine Entscheidung der Schiedskommission über die Übertragung oder die vorgesehene Übertragung der Rechte und Pflichten der genannten "Conference" an einen Nachfolger anzurufen, damit festgestellt wird, ob eine solche Übertragung im Hinblick auf die in Artikel 2 des Protokolls getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig angesehen werden kann.
(b) Die "Conference on Jewish Material Claims against Germany" ist berechtigt, allen auf Grund dieses Artikels eingeleiteten Verfahren beizutreten.
Artikel 16
(a) Die folgenden Anhänge und Schreiben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens:
(i) Warenliste;
Anhang zu Artikel 7;
Anhang zu Artikel 9;
(ii)
Schreiben Nr. 1 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel über die Regelung der israelischen Forderung und die Rechte israelischer Staatsangehöriger auf Grund der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.
Schreiben Nr. 1 b
Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 1 a
Schreiben Nr. 2 a
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation zu Artikel 5.
Schreiben Nr. 2 b
Antwort der Vorsitzenden der Israelischen Delegation auf Schreiben Nr. 2 a.
Schreiben Nr. 3 a
Schreiben des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 6.
Schreiben Nr. 3 b
Antwort des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel auf Schreiben Nr. 3 a.

Schreiben Nr. 4 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel zu Artikel 6.
Schreiben Nr. 4 b
Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 4 a.
Schreiben Nr. 5 a
Schreiben der Vorsitzenden der Israelischen Delegation zu Artikel 7.
Schreiben Nr. 5 b
Antwort des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 5 a.
Schreiben Nr. 6 a
Schreiben der Vorsitzenden der Israelis#hen Delegation zu Artikel 8.
Schreiben Nr. 6 b
Antwort des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 6 a.
Schreiben Nr. 7 a
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation zu Artikel 8.
Schreiben Nr. 7 b
Antwort der Vorsitzenden der Israelischen Delegation auf Schreiben Nr. 7 a.
Schreiben Nr. 8 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel zu Artikel 12.
Schreiben Nr. 8b
Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 8 a.
Schreiben Nr. 9 a
Schreiben der Vorsitzenden der Israelischen Delegation zu Artikel 12.
Schreiben Nr. 9 b
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 9 a.
(b) Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" heute aufgesetzten und unterzeichneten Protokolle Nr. 1 und 2 sind nur zu Verweisungszwecken beigelegt.
Artikel 17
(a) Dieses Abkommen ist so schnell wie möglich in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Verfahren der Vertragschließenden Parteien zu ratifizieren.
(b) Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich zwischen beglaubigten Vertretern der Vertragschließenden Parteien im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auszutauschen.
Hierüber wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Protokoll aufgenommen werden. Dieser wird hiermit gebeten, jeder der Vertragschließenden Parteien beglaubigte Abschriften auszuhändigen.
(c) Dieses Abkommen tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Abkommen unterschrieben.
GESCHEHEN in Luxembourg am zehnten Tag des Monats September 1952 in zwei Urschriften in englischer Sprache, von denen je eine Ausfertigung für jede der Regierungen der Vertragschließenden Parteien bestimmt ist.
Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet: Adenauer
Für den Staat Israel
gezeichnet: M. Sharett
Hier nach: Bundesgesetzblatt, 1953, Nr. 5, S. 35-54.

Faksimile

Die 78 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.
Hier nach: PA AA, Bilat ISR 1, Original.
© Faksimile. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA), Berlin 2006.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0016_lux.pdf
Datum: 20. September 2011 um 13:06:32 Uhr CEST.
© BSB München